

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 24.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte. S. 359. — Bekanntmachung, betreffend die Anbefähigung von Segelschiffen. S. 374.

(Nr. 1971.) Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte. Vom 26. Juli 1891.

Auf Grund der Bestimmung im §. 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath die nachstehenden Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte erlassen:

I. Nachweis der Befähigung.

§. 1.

Die Zulassung als Maschinist auf Seedampfschiffen wird bedingt durch eine Prüfung in den Gegenständen, welche für Maschinisten vierter, dritter, zweiter und erster Klasse in der Anlage bezeichnet sind.

§. 2.

Ein Befähigungszugniß vierter Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen von Schiffen nachbezeichneter Bestimmung, soweit sie nicht zur Beförderung von Reisenden dienen:

- a) von Schleppdampfschiffen und von Fischereidampfschiffen,
- b) von anderen Seedampfschiffen auf der Fahrt zwischen Fläßen der Fjestlands- und Inselküste von Antwerpen bis Windau — jedoch ausschließlich der Küstenstrecke nördlich vom Aggerkanal und von Frederikshavn, sowie der Umfahrt um Skagen —, der Küste der im Kattegatt und südlicher gelegenen dänischen Inseln, einschließlich der Insel Bornholm, und der schwedischen Küste von Gothenburg bis Kalmar, einschließlich der Insel Deland.